STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**502/2025**
Aktenzeichen:	**II/40/400-40 31 49**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat	3	**X**		**03.02.2026**

Betreff

DeutschlandTicket im Rahmen der Schülerbeförderung
auch: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur Einführung eines Solidarmodells für das Schülerticket

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	x	ja		nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**1.310.649 €**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre	2026	385.485 €
	2027	925.164 €
	ff.	€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: x ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt zur Stärkung der Verkehrswende das DeutschlandTicket für Pulheimer Schülerinnen und Schüler (SuS) gemäß der vorgestellten Option (Modell 3) für das Schuljahr 2026/2027 einzuführen.
2. Der Rat beschließt, auch weiterhin das DeutschlandTicket für nicht-freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler mit 20 €/Monat zu bezuschussen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vertragsverhandlungen mit der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft kurzfristig in die Wege zu leiten. Die Fortsetzung dieses Angebots über das Schuljahr 2026/2027 hinaus ist abhängig von der weiteren Finanzierung. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu bei Vorliegen weiterer Informationen zu berichten.
4. Der Rat zieht entgegen der Geschäftsordnung des Ausschusses zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden die Angelegenheit an sich und beschließt ohne Vorberatung im zuständigen Fachausschuss, den Bürgerantrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

Erläuterungen

Beabsichtigter Modellwechsel innerhalb der Tarifstruktur der REVG (Beschlussvorschläge 1. bis 3.)

Zunächst wird vollinhaltlich auf die Vorlage 211/2023 verwiesen, in der die Tarifstruktur im Schülerverkehr bis zur Einführung des Deutschlandtickets und die Modelllösungen zur Einführung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr dargestellt wurden.

Im Gespräch mit der Verwaltung berichtete die REVG im November 2025, dass es ab dem 01.06.2026 zu einer Tarifstrukturreform im VRS-Gebiet kommen wird (VRS und AVV-Zusammenschluss, s. hierzu Vorlage VRS-34/2025). Diese wird auch Auswirkungen auf die Tarifangebote der Pulheimer Schülerbeförderung haben.

Das Prima-Ticket (Schülerticket für Kinder im Grundschulalter) wird nach dem 01.06.2026 abgeschafft. D.h., bestehende Prima-Tickets müssen in ein anderes Ticket umgewandelt werden, da das Prima-Ticket vom Markt genommen wird und nicht mehr als Fahrtberechtigung anerkannt wird. Als Ersatz kommen infrage:

- das erweiterte SchülerTicket oder
- das Deutschlandticket.

Das fakultative SchülerTicket (in Pulheim derzeit nicht ausgegeben) bleibt erhalten, wird aber bei gleichbleibender Schulträgerleistung in der Folge um das Nutzungsgebiet AVV erweitert.

Im vorgenannten Gespräch fand eine Beratung über den Wechsel des Modells statt. Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, ab dem Schuljahr 2026/2027 (01.08.2026) eine Umstellung auf Modell 3 (freier Bezug des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ohne Bindung an einen Schulträgervertrag) vorzunehmen. Dies begründet sich wie folgt:

Die Stadt Pulheim nutzt aktuell das Wille-/MUNV-Modell (= Modell 2).

Zum 01.01.2026 wird eine Preiserhöhung des VRS-Tarifs stattfinden (+ 1,9%). Zudem ist eine weitere Erhöhung zum 01.01.2027 geplant (die exakte Erhöhung ist aktuell noch nicht bekannt).

Teil des Modells 2 ist ebenfalls die Anlage eines virtuellen Fonds. Der Überschuss im virtuellen Fonds, der die Mehrkosten bei den Selbstzahlern refinanzieren soll, speist sich daraus, dass die Schulträger die bisherige Schulträgerleistung für das Prima-Ticket und Schülerticket weiter beibehalten (auch wenn das Deutschlandticket preislich günstiger ist). Überschüssige Gelder würden zur Absenkung des Preises für nicht-freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler (SuS) verwendet und bei Überzahlung des gesamten virtuellen Fonds an die Schulträger wieder ausgeschüttet. Etwaige Unterzahlungen könnte das Verkehrsunternehmen im Rahmen des Rettungsschirmes geltend machen.

Im Jahr 2025 kam es zu einer Erstattung aus dem in Modell 2 (Wille / MUNV-Modell) vorgesehenen virtuellen Fonds i.H.v. 202.428,59 € aus der Abrechnung für das Schuljahr 2023/2024.

Allerdings können laut REVG in Zukunft keinesfalls etwaige Rückzahlungen in eine mögliche Vergleichsberechnung einfließen. Eine Garantie auf eine etwaige Rückzahlung ist nicht gegeben. Momentan geht die REVG davon aus, dass es sich um einen Einmaleffekt im Schuljahr 2023/2024 handelt. Zwar sind Rückzahlungen im Modell 2 grundsätzlich vorgesehen, aber umgesetzt werden diese nur, wenn die entsprechenden Zahlungen beim virtuellen Fonds eingegangen sind.

Nach den bisherigen Erfahrungen der REVG wechseln immer mehr Schulträger aus dem Modell 2 (Wille / MUNV-Modell) zum Modell 3 (reguläres Deutschlandticket). Das führt dazu, dass der virtuelle Fonds mittel- bis langfristig abschmilzt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass das Modell 2 ein NRW-Sonderweg ist, für den es immer nur eine einjährige Erlasslage gibt, während das Modell 3 über den Bundeskoalitionsvertrag bis in das Jahr 2029 gesichert ist.

Nach modellhafter Darstellung der REVG ergibt sich bei Wechsel des Modells (bei gleichbleibender Abnahme des Schülertickets in Pulheim) im Haushaltsjahr 2026 für den Schulträger eine mögliche Kostenersparnis i.H.v. 57.484,00 €.
Aufgrund der geplanten Preiserhöhung des Deutschlandtickets zum 01.01.2027 (68-72 € pro Ticket) kann die mögliche Einsparung für das Haushaltsjahr 2027 lediglich geschätzt werden.

Berechnungszeitraum 08-12/2026:

Wille-Modell / Modell 2		Modell 3		Ergebnis*
Mtl. Schulträgeranteil	Pro Jahr (5 Monate)	Mtl. Schulträgeranteil	Pro Jahr (5 Monate)	Pro Jahr
88.539,30 €	442.696,50 €	77.097,00 €	385.485,00	-57.484,00€

Schätzung für Haushaltsjahr 2027

Wille-Modell / Modell 2		Modell 3		Ergebnis*
Mtl. Schulträgeranteil	Pro Jahr (11 Monate)	Mtl. Schulträgeranteil	Pro Jahr (12 Monate)	Pro Jahr
88.539,30 €	973.932,30 €	77.097,00 €	925.164,00	-48.768,30 €

*Negative Ergebnisse stellen eine Entlastung des Haushaltes dar.

Für selbstzahlende, nicht-freifahrtberechtigte SuS ergäbe sich ein Vorteil von ca. 3,00 €/ mtl., da diese ab dem 01.08.2026 - statt 46,90 € wie im Modell 2 - im Modell 3 lediglich 43,00 € (bei gleichbleibender Bezuschussung der nicht-freifahrtberechtigten SuS i.H.v. 20,00 € durch die Stadt Pulheim) zahlen würden.
Für freifahrtberechtigte SuS ergibt sich keine Änderung.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Wechsel vom Modell 2 (Wille-/ MUNV-Modell) zu Modell 3 (freier Bezug des Deutschlandtickets).

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW (Beschlussvorschlag 4.)

In seiner Nachricht vom 26.11.2025 beantragt der Petent gem. § 24 GO NRW die Einführung eines Solidarmodells für das Schülerticket.

Bzgl. des Inhaltes des Bürgerantrages wird auf die Anlage verwiesen. Die darin erwähnte PDF-Anlage war beschädigt. Es war der Verwaltung nicht möglich die beschädigte Datei (Unterschriftenliste der Eltern) zu öffnen. Trotz zweifacher Anfrage wurde vom Petenten zum Erstellungsdatum der Vorlage keine zu öffnende/ unbeschädigte Datei an die Verwaltung übermittelt. Sollte diese bis zur Sitzung noch eingehen, wird die Anlage nachgereicht.

Das von der Stadt Pulheim angewendete Tarifmodell der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) ist ein Solidarmodell (Modell 2 bzw. Wille / MUNV-Modell). Für weiterführende Informationen zum Tarifmodell wird auf die Vorlage 211/2023 verwiesen.

Nach Austausch der Verwaltung mit der Ostwestfalen Verkehr GmbH (OWL-Verkehr GmbH) hat diese bestätigt, dass das dortige Solidarmodell dem des REVG-Modells in den Grundzügen gleicht. Das im Januar 2021 im Tarifgebiet der OWL-Verkehr GmbH eingeführte Pilotprojekt, welches zunächst nur für drei Jahre befristet war, wurde in die Regeltarifstruktur übernommen. Anwendung fand dieses Modell aber fast ausschließlich bei den Schulträgern, die einen sehr geringen Anteil von nicht-freifahrtberechtigten SuS hatten. Dies hatte den Vorteil, dass nur ein geringer SuS-Anteil über das Solidarmodell zusätzlich (zu den bereits freifahrtberechtigten) gegenfinanziert werden musste. Das Verkehrsunternehmen berichtete zudem, dass mehrere Kommunen aus dem Pilotprojekt, aufgrund der hohen Kosten und den damit verbundenen Belastungen der kommunalen Haushalte, ausgestiegen sind.

Neben der Anwendung der Schülerfahrtkostenverordnung ist der Elternwunsch zur gewählten Schule für ihre Kinder maßgeblich.

Der Elternwunsch kann dazu führen, dass die gewünschte Schule weiter entfernt ist, als die in § 5 Abs. 2 Schülerfahrtkostenverordnung NRW (SchfkVO NRW) vorgegebenen Entfernungen für eine Übernahme von Schülerfahrtkosten.

Die in der SchfKVO NRW gesetzlich vorgegebenen Entfernungen inkl. der Abstufungen des Eigenanteils durch die Geschwisterkinderregelungen (§ 2 Abs. 3 SchfkVO NRW: 1. Kind 14€ mtl., 2. Kind 7€ mtl., für jedes weitere Kind kostenfrei) für freifahrtberechtigte SuS stellen einen tragbaren und transparenten Kompromiss zwischen Förderung und Forderung dar.

Die Einführung eines generell kostenfreien Schülertickets für alle SuS im Stadtgebiet würde den städtischen Haushalt zusätzlich belasten. Aktuell finanziert die Stadt mit ca. 87.000 € pro Monat die Schülertickets (Stand Dezember 2025). Würde dem Vorschlag des Petenten gefolgt werden, wäre mit Kosten in Höhe von 154.000 € bis 291.000 € pro Monat zu rechnen. Diese Mehrkosten würden unweigerlich dazu führen, dass im städtischen Haushalt andere Projekte nicht mehr in der heutigen Form realisiert werden könnten, da Mittel anderweitig gebunden wären.

In Anbetracht steigender Anforderungen durch den Bund und das Land NRW mit zunehmenden Pflichtaufgaben (z.B. die Umsetzung des OGS-Rechtsanspruches ab 2026) bei fehlender Konnexität und Kostenausgleich, ist mit einer stärkeren Belastung des städtischen Haushalts zu rechnen, so dass freiwillige Leistungen unweigerlich stärker geprüft werden müssen.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Bürgerantrag abzulehnen.